

Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis

nach § 9 Abs.1 Nr. 4 und § 15 Abs. 1 WHG
i.V.m. Art. 22, 39 BayWG

zur

Einleitung von gesammeltem Klar-, Spül-, Restentleerungs- und
Übereichwasser aus dem Wasserwerk Großschwarzenlohe und
von den Betriebsflächen des Wasserwerkes in die Schwarzach

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles bezüglich der
Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

18.07.2025

Bearbeiter:

Grundlage

Die Vorprüfung ist gem. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich. Sie erfolgt auf Grundlage der Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nachstehende Kriterien werden gem. § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG auf Anlage 2 angewendet.

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

- **Größe des Vorhabens**
- **Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft**

Standortkriterien	Bewertung der Auswirkungen
<p>1. Merkmale der Vorhaben</p> <p>Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:</p>	
<p>1.1 Größe des Vorhabens,</p>	<p>Einleitung von Klar- und Spülwasser, Restentleerungs-, Übereich- und Niederschlagswasser aus einem Wasserwerk</p> <p>Jährliche Ableitungsmenge: rd. 14.000 m³/a</p>
<p>1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft,</p>	<p>Auswirkungen auf Oberflächenwasser, Boden, Natur und Landschaft: keine</p>
<p>1.3 Abfallerzeugung,</p>	<p>Es entsteht kein Abfall beim Anlagenbetrieb.</p>
<p>1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen,</p>	<p>Für den Vorfluter Schwarzach - keine.</p> <p>Das aus den beiden Saugbehältern des Wasserwerkes abgeleitete Wasser besitzt Trinkwasserqualität</p> <p>Aus dem Absetzbehälter wird nur sedimentiertes Filterrückspülwasser (die Rückspülung erfolgt mit Trinkwasser) aus dem Wasserwerk abgeleitet.</p> <p>Von den Dach- u. Hofflächen des Wasserwerkes wird unbehandeltes Niederschlagswasser abgeleitet.</p>
<p>1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verw. Stoffe und Technologien.</p>	<p>Keine.</p>
<p>2. Standort der Vorhaben</p> <p>Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:</p>	
<p>2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien).</p>	<p>Das Wasser wird im geregelten Betrieb nur in für das Gewässer unschädlichen Einleitungsmengen im Regelbetrieb mit berücksichtigtem Niederschlag von 30 l/s ohne bisher langjährig beobachtete Ausspülungs- oder Erosionseinwirkungen auf den Ufer- o. Sohlbereich abgegeben.</p> <p>(Bezug: MNQ = 1,08 m³/s)</p>

Standortkriterien	Bewertung der Auswirkungen
zu 2.1	Die berechnete Spitzeneinleitung mit einem 5-jährigen Starkregenereignis beträgt 41,5 l/s. (Bezug: MHQ = 34,8 m ³ /s)
2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von <ul style="list-style-type: none"> - Wasser - Boden - Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien) 	Keine nachteiligen Auswirkungen.
2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	Keine.
2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Keine.
2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	Keine.
2.3.3 Nationalparke nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	Keine.
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Keine.
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Keine.
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Die Uferzonen und Ufergehölzstreifen der Schwarzach werden nicht beeinflusst bzw. tangiert.
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	siehe 2.3.6

Standortkriterien	Bewertung der Auswirkungen
2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG,	Einflüsse auf das Wasserschutzgebiet der Brunnenanlagen des ZV zur WV der Schwarzachgruppe bestehen im Eigeninteresse des Anlagenbetreibers nicht.
2.3.9 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	Keine.
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	Keine.
2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Keine.

Zusammenfassung

Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung und aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien und der Merkmale der möglichen Auswirkungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Somit besteht keine Notwendigkeit einer UVP.